

§39

Stellung

Wahlkonsuln stehen nicht im Staatsdienstverhältnis der Deutschen Demokratischen Republik.

§40

Funktionen

Die Funktionen der Wahlkonsuln werden vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten bestimmt.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§41

Rechtswirkung der Urkunden

Die von der konsularischen Amtsperson im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgenommenen oder ausgestellten oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten oder beglaubigten Urkunden besitzen die gleiche Rechtswirkung wie die Beur-

kundungen und Beglaubigungen eines anderen zuständigen Staatsorgans der Deutschen Demokratischen Republik.

§42

Gebühren

Die Konsularabteilungen der diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen erheben Gebühren gemäß den Rechtsvorschriften.

§43

Durchführungsbestimmungen

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§44

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 22. Mai 1957 über den Aufbau und die Funktionen der konsularischen Vertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Konsulargesetz) (GBl. I Nr. 40 S. 313) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertneunundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Gesetz

**zur Ausführung der Konvention vom 19. Mai 1978
über die Übergabe**

**zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen
zum Vollzug der Strafe in dem Staat,
dessen Staatsbürger sie sind**

vom 21. Dezember 1979

§ 1

Zuständiges Organ

Die Aufgaben und Befugnisse, die sich für die Deutsche Demokratische Republik aus den Bestimmungen der Konvention ergeben, nimmt der Minister der Justiz wahr, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Belehrung und Anhörung des Verurteilten

(1) Das Prozeßgericht hat einen zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten, der Staatsbürger eines Vertragsstaates ist, bei der Verkündung des Urteils mündlich und schriftlich darüber zu belehren, daß er ein Gesuch um Übergabe zum Vollzug

der Freiheitsstrafe in dem Staat, dessen Staatsbürger er ist, stellen kann.

(2) Vor Übermittlung eines Ersuchens an einen Vertragsstaat um Übernahme zum Vollzug der Freiheitsstrafe ist dem Verurteilten, sofern er nicht selbst ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§3

Gerichtliche Zuständigkeiten

(1) Der Minister der Justiz hat zur Feststellung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme eines Verurteilten zum Vollzug der Freiheitsstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik gemäß Artikel 4 der Konvention eine Entscheidung des Obersten Gerichts zur Strafbarkeit der Hand-